

Preisblatt 9

Stromnetzentgelte – Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs.2 StromNEV, gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe und Entgelte für Differenzmengen ¹

Gültig ab 01.01.2015

Umlage gemäß KWK-G

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag
A Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone =< 100.000 kWh/a	0,254 Ct / kWh
B Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,051 Ct / kWh
C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,025 Ct / kWh

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag
A Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone =< 100.000 kWh/a	0,237 Ct / kWh
A+ Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von A++, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a und <= 1.000.000 kWh/a	0,227 Ct / kWh
B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050 Ct / kWh
A++ Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a und <= 1.000.000 kWh/a	0,227 Ct / kWh
C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025 Ct / kWh

Die Kunden der Letztverbrauchergruppen „A++“ und „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

¹ Zzgl. Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag
A Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone =< 1.000.000 kWh/a	-0,051 Ct / kWh
B Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050 Ct / kWh
C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025 Ct / kWh

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Umlage gemäß § 18 AbLaV i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 13 Abs. 4a EnWG werden in Form von einem Aufschlag gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe	Aufschlag
Alle Letztverbraucher	0,006 Ct / kWh

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Landeshauptstadt München geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

- a) bei Anschluss in Niederspannung
- bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT)² 2,39 Ct / kWh
 - in der Schwachlastzeit (NT): 0,61 Ct / kWh

Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von: 0,11 Ct / kWh

- b) bei Anschluss in Mittel- oder Hochspannung: 0,11 Ct / kWh

Entgelt/Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden:

Ab Juli 2005 wird der jeweilige Monatspreis in Ct / kWh auf unserer Homepage www.swm-infrastruktur.de veröffentlicht.

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt im Rahmen einer räumlichen Ablesung jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres. Dabei wird für die Jahresmehr- und Jahresmindermenge ein monatlicher Durchschnittspreis aus den EEX – Stundenpreisen ermittelt. Dieser wird den jeweiligen Abrechnungsmonaten zugeordnet und zzgl. Umsatzsteuer und EEG-Umlage verrechnet. Unabhängig davon werden Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Umlagen aus dem KWK-G in Rechnung gestellt.

² In der Stadt Moosburg sowie in den Gemeinden Berglern, Bruckberg, Eitting, Gammelsdorf, Langenbach, Mauern und Wang werden entsprechend den bestehenden Konzessionsvereinbarungen 1,32 Ct / kWh berechnet.